Kreisstadt St. Wendel

PROJEKT:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Bebauungsplan 10.16B und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Oberlinxweiler

Umweltbericht



Saarlouis, den 28.08.2026

Büro Dr. Maas Gbr

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel: 06831/46378
e-mail: buero@dr-maas.com

Inhalt:

1. Einleitung 4
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans 4
1.1.1 Ziel und Zweck der Planung 4
1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich 5
1.1.3 Verkehrliche Erschließung 6
1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden 6
1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung 8
1.2.1 Fachgesetze 8
1.2.2 Fachplanungen 10
Landschaftsprogramm: Unzerschnittene Räume gemäß § 6 SNG 12
1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte 17
2. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 19
2.1 Schutzgut Mensch 19
2.2 Schutzgut Arten und Biotope 20
2.2.1 Übersicht über die Biotoptypen 20
2.2.2 Vegetation und Fauna 21
2.2.3 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG) 27
2.2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) 28
2.2.4.1 Rechtliche Grundlagen 28
2.2.4.2 Habitatpotenzialanalyse 30
2.2.4.3 Fazit 33
2.3 Schutzgut Boden 34
2.4 Schutzgut Wasser 35
2.5 Schutzgut Klima/Lufthaushalt 36
2.6 Schutzgut Landschaftsbild 37
2.7 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter 39
2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 39
2.9 Wechselwirkungen 39
3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 40
4. Beschreibung der Anlage und Konflikte 40
5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen 40
5.1 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen 40
5.2 Ausgleichsmaßnahmen 42
6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 42
7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 43
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 43
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung 44

Anhang:

Pflanzenaufnahmen 1 bis 6
Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Plan-Nr. 1: Bestand und Konflikte, M 1:2000
Plan-Nr. 2: Zielplanung, M 1:2000

1. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB und § 1 a BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 des BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden.

Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes Bestandteil der Umweltprüfung. Die Durchführung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Der Umweltbericht bildet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger sonstiger öffentlicher Belange sowie eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

1.1.1 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Im Stadtteil Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel ist die Errichtung einer bifacialen Agri-Photovoltaikanlage (APV) geplant. Der geplante Solarpark ist ca. 15 ha groß. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Beierbachhofs, südlich des Billerborner Hofs auf Oberlinxweiler Gemarkung, ca. 600 m südlich des Marienkrankenhauses von St. Wendel, auf einer zum Futteranbau genutzten Fläche.

Das Plangebiet soll auch nach Realisierung der bifacialen Agri-Photovoltaikanlage weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Erschließung der bifacialen AgriPhotovoltaikanlage ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Westen an das Gebiet heranführt und in die Spiemontstraße und in die L 308 übergeht.

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite

Reihenzwischenräume die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Erträgs- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust. Zur Sicherstellung dieser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für AgriPV vorgesehen.

Der geplante Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Dies liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG und entspricht den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung. Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Kreisstadt St. Wendel geleistet.

Aktuell besteht für das Plangebiet kein Bebauungsplan. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Kreisstadt St. Wendel gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler“ beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

1.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das insgesamt ca. 15 ha große Plangebiet befindet sich in der Kreisstadt St. Wendel, im Stadtteil Oberlinxweiler. Es liegt in der Flur 27 der Gemarkung Oberlinxweiler (s. Abb. 1).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten, Nordosten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Südosten durch Gehölze,
- im Süden bzw. Westen durch den Betriebsstandort des Beierbachhofs.

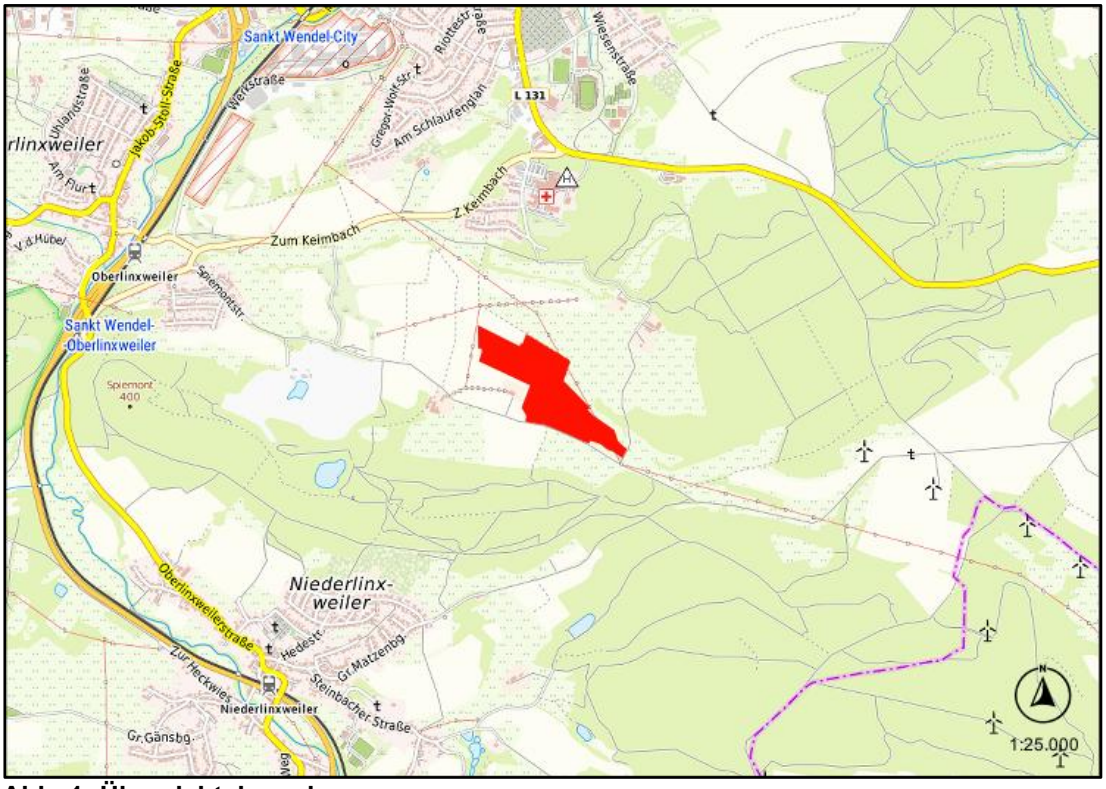


Abb. 1: Übersichtslageplan

1.1.3 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über einen Feldwirtschaftsweg gesichert, der von Westen an das Gebiet heranführt und in die Spiemontstraße und in die L 308 übergeht.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüberhinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

1.1.4 Umfang des Vorhabens und Angabe zum Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 15 ha.

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Gesamtes Plangebiet: 155.234 m²
- Sonstiges Sondergebiet „Agriphotovoltaik-Freiflächenanlage“):134.347 m^2
- davon max. versiegelte Fläche: 5.000 m² (= 3,22 %)
- Grünflächen und Gebüsche: 19.720 m²
- Teilversiegelte Fläche (Feldweg): 1.167 m^2

Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Maßnahmen zulässig:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage) mit bifacialen Solarmodulen, die senkrecht und in Reihen angeordnet sind. Zulässig sind neben der starren Montage von bifacialen Solarmodulen auch freischwingende, hängende Module.

- Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Überwachungskameras.

- Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.

- Landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen den Solarmodulen.

Die Photovoltaikmodule dürfen maximal 5 m über das heutige Gelände hinausragen. Der Abstand der Modulunterkante zum Boden darf im Mittel 60 cm nicht unterschreiten. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 10 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche auf 0,2 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf das gesamte „Sonstige Sondergebiet“. Als überbaute Fläche wird die durch die Module überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten u.ä.) darf insgesamt maximal 5.000 qm betragen. Für den Betrieb der

Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage erforderliche Speicher, Trafostationen und Ersatzteilcontainer sind mit einer Grundfläche von maximal 50 m² je Anlage zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische, Wechselrichter, Speicher-Anlagen und Einfriedungen sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Gem. § 16 Abs. 5 Hs. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass PV-Modultische nur mit einem Abstand von mindestens 3 m zur Grenze des Geltungsbereichs errichtet werden dürfen.

Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO errichtet werden, insbesondere zur Entwässerung des Plangebietes notwendige Entwässerungsbecken,-gräben und -mulden samt Zubehör, Wege sowie Zuwegungen, Zuleitungen und Kameramasten.

Der bestehende Feldwirtschaftsweg bleibt zugänglich und wird nachrichtlich übernommen. Im Bereich des Feldwirtschaftsweges wird ein ca. 20 m breiter Wildtierkorridor mit Blühstreifen ausgewiesen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetze

Folgende Ziele und Grundsätze einzelner Fachgesetze finden im Rahmen der vorliegenden Planung Berücksichtigung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 05. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Art. 51 des Gesetzes vom 27. August 2025 (Amtsbl. I S. 854, 864)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I S. 84)

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.

1.2.2 FACHPLANUNGEN

LANDESENTWICKLUNGSPLAN UMWELT (JULI 2004)

Nach dem LEP Umwelt liegt der Geltungsbereich vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft, so dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird (s. Abb. 2).

Dieses wurde mit dem Raumordnerischen Bescheid vom 12.06.2026 abschließend positiv beschieden.

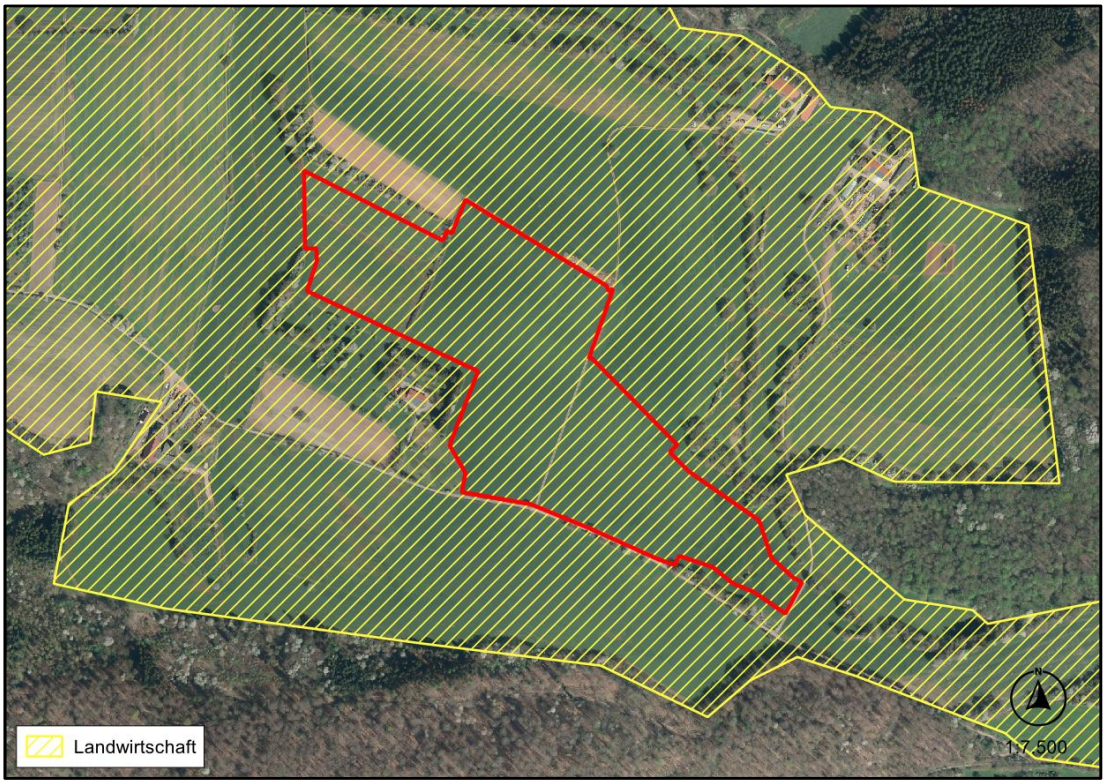


Abb. 2: Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft

PHOTOVOLTAIK AUF AGRARFLÄCHEN

Um der Flächenknappheit für die Errichtung von PV-Anlagen zu begegnen, hatte das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen „Runden Tisch Photovoltaik auf Agrarflächen“ einberufen. Vertreten waren der Bauernverband, die Landwirtschaftskammer, Projektierer aus dem Photovoltaik-Bereich, die Bürgerenergiegenossenschaften, die Landesplanung (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport), die Fachvertretungen des Naturschutzes und der Landwirtschaft (Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) sowie das federführende Referat F/1 (Grundsatzfragen der Energie- und Klimaschutzpolitik) des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr.

Der Geltungsbereich liegt demnach nicht innerhalb des Flächenkontingents „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“ (s. Abb. 3).

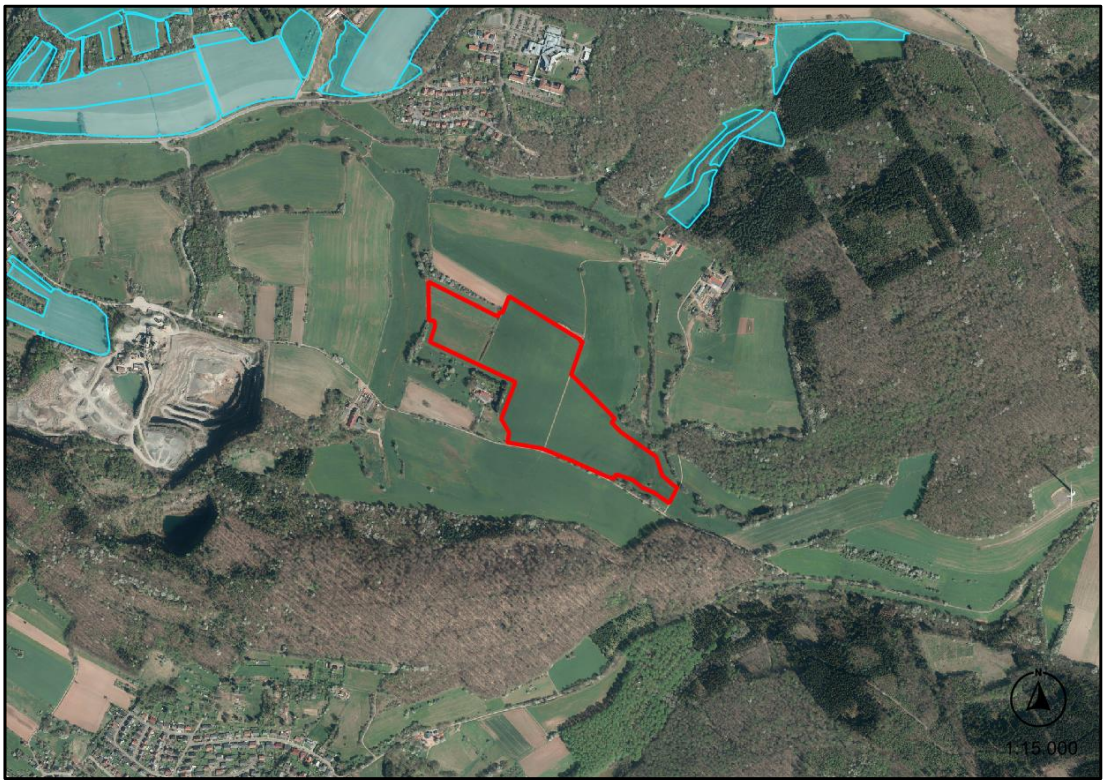


Abb. 3: Lage zum Flächenkontingent „Ergebnis des konsensualen Flächenfindungsprozess Photovoltaikanlagen auf Agrarstandorten“

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellt den Großteil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft und eine oberirdische Hauptversorgungsleitung (Elektrizität), sowie eine Richtfunktrasse dar (s. Abb. 4).

Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht somit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB in Teilen geändert.

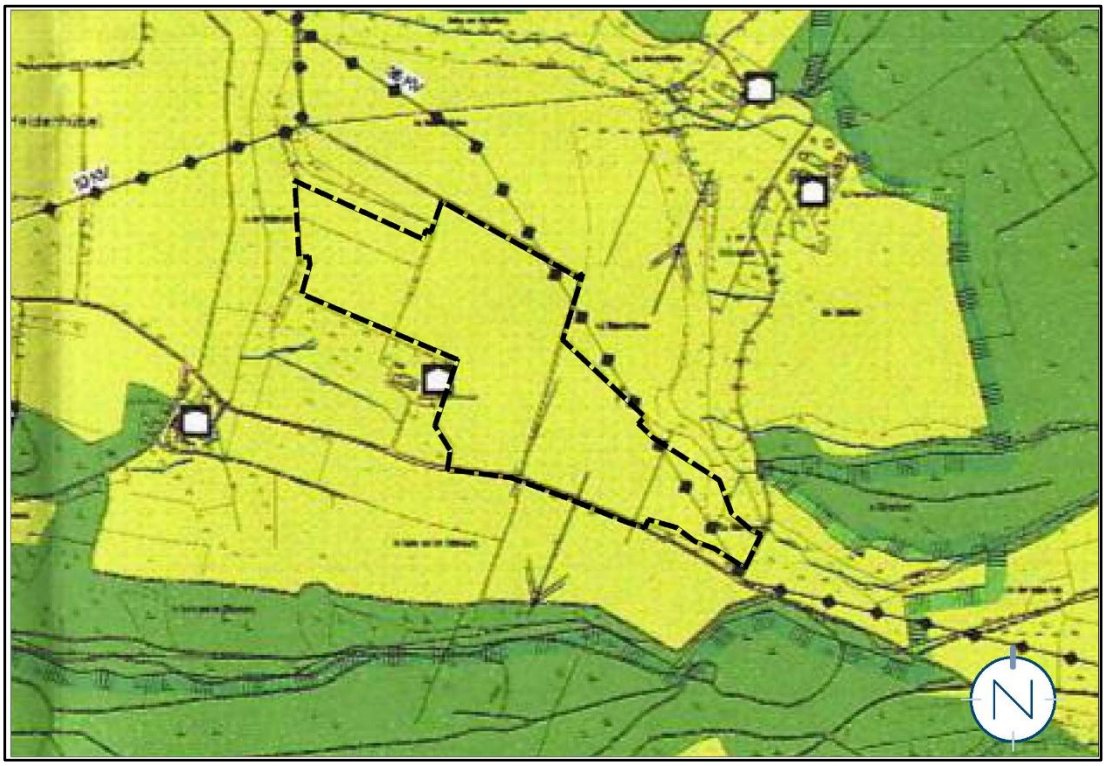


Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel

LANDSCHAFTSPROGRAMM: UNZERSCHNITTENE RÄUME GEMÄß § 6 SNG

Das Plangebiet der Agri-Photovoltaikanlage „Beierbachhof, Oberlinxweiler“ liegt innerhalb eines unzerschnittenen Raumes gemäß § 6 Abs. 1 SNG. Dabei handelt es sich um „Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 15 Quadratkilometern, die nicht durch klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen, Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 ha, Ortslagen, Kraftwerks- und Umspannanlagen oder den Flughafen Ensheim zerschnitten werden“.

Bei den Bedenken des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz wird auf den im Gesetz genannten Begriff „Kraftwerks- und Umspannanlagen“ Bezug genommen. Die Gleichsetzung einer Agri-PV-Anlage mit Kraftwerks- und Umspannanlagen, die in der Regel mit umfangreichen Versiegelungen und baulichen Anlagen verbunden sind, erscheint auch vor dem Hintergrund der übrigen im Gesetz genannten, großflächigen Anlagen zweifelhaft.

Die Bedenken beziehen sich wohl im Wesentlichen auf eine mögliche zusätzliche Zerschneidung des Landschaftsraumes durch die geplante Einzäunung der Anlage.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist die zu erwartende Zerschneidungswirkung jedoch als gering und durch geeignete Maßnahmen hinreichend minimierbar einzustufen. Maßgeblich ist, dass es sich nicht um eine klassische bauliche Entwicklung mit flächiger Versiegelung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe handelt, sondern um eine Agri-PV-Anlage mit weiterhin möglicher landwirtschaftlicher Nutzung. Die Module werden seitlich aufgeständert; zwischen den Modulreihen verbleiben breite, weiterhin nutzbare und passierbare Offenlandbereiche. Die funktionale Offenheit des Landschaftsraumes bleibt damit in wesentlichen Teilen erhalten.

Die potenzielle Barrierewirkung entsteht vor allem durch die Einzäunung. Diese wird durch die vorgesehene kleintierdurchlässige Ausführung mit Bodenfreiheit bzw. geeigneter Maschenweite deutlich reduziert. Für Kleinsäuger und sonstige bodengebundene Kleintiere bleibt die Durchgängigkeit damit erhalten. Zusätzlich wird die Anlage durch einen Korridor im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges gegliedert. Dieser Korridor dient der Aufrechterhaltung möglicher Austausch- und Wanderbewegungen größerer Säugetiere und reduziert die raumtrennende Wirkung der Anlage wesentlich.

Auch im Hinblick auf die Standortwahl ist das Vorhaben fachlich nachvollziehbar. Der Standort verfügt über eine geeignete zusammenhängende Flächengröße, eine günstige topographische Situation und eine sinnvolle Anbindung an vorhandene Infrastruktur. Die geprüften Alternativstandorte weisen demgegenüber erhebliche Einschränkungen auf, insbesondere geringe Flächengröße, Verschattung, ungünstiges Gefälle oder fehlende Verfügbarkeit.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Gleichzeitig bleibt bei der vorliegenden Agri-PV-Anlage die landwirtschaftliche Nutzung erhalten, so dass keine vollständige Aufgabe der

landwirtschaftlichen Funktion erfolgt. Die Planung verbindet damit Energieerzeugung und landwirtschaftliche Nutzung auf derselben Fläche.

Im Ergebnis ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Zerschneidung des Landschaftsraumes auszugehen, sofern die vorgesehenen Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die kleintierdurchlässige Einzäunung, die Freihaltung eines ausreichend breiten Korridors im Bereich des Wirtschaftsweges, der Erhalt des kartierten geschützten Biotops sowie die Beschränkung der Versiegelung auf das technisch erforderliche Mindestmaß.

Die vorgebrachten Bedenken können aus fachgutachterlicher Sicht daher ausgeräumt werden. Die Funktionsfähigkeit des unzerschnittenen Raumes bleibt trotz technischer Überprägung im Grundsatz erhalten; eine vollständige oder erhebliche Unterbrechung landschaftsökologischer Austauschbeziehungen ist nicht zu erwarten.

KUMULATIVE WIRKUNGEN

Im Großraum St. Wendel wurden bereits zahlreiche Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet oder befinden sich derzeit in der Planung. Innerhalb des rund 10.000 ha großen Betrachtungsraums liegen insgesamt neun weitere Anlagen mit Flächengrößen zwischen etwa 4 ha und 28 ha:

WND-Oberlinxweiler, 10 ha, ca. 650 m entfernt
WND-Niederlinxweiler, 13 ha, ca. 2 km
WND-Remmesweiler, 10 ha, ca. 2,3 km
OTW-Westlich Fürth/ Dörrenbach, 5,5 ha, ca. 2,6 km
OTW-Pfaffenthaler Hof Ottweiler, 28 ha, ca. 3,5 km
OTW-Mainzweiler, 4 ha, ca. 4,5 km
WND+OTW-Mainzweiler-Remmesweiler, 25 ha, ca. 4,2 km
WND-Niederkirchen Eulenkopf, 13,3 ha, ca. 4,8 km
WND-nördlich des Golfparks, 6,7 ha, ca. 4,9 km.

Ihre Entfernung zum Geltungsbereich beträgt zwischen rund 650 m und 4,9 km. Die räumliche Verteilung der Anlagen ist in Abbildung 5 dargestellt.

Die Gesamtfläche der berücksichtigten Solarparks beträgt rund 115,5 ha. Dies entspricht etwa 1,16 % des gesamten Betrachtungsraums. Unter Einbeziehung des geplanten Solarparks erhöht sich die durch Freiflächenphotovoltaikanlagen beanspruchte Fläche auf rund 1,3 % des Betrachtungsraums. Trotz der zunehmenden Anzahl entsprechender Anlagen bleibt ihr Anteil an der Gesamtfläche des untersuchten Raums damit vergleichsweise gering. Zudem handelt es sich nicht um eine

zusammenhängende Inanspruchnahme, da die einzelnen Solarparks räumlich weitgehend voneinander getrennt und über den gesamten Betrachtungsraum verteilt sind.

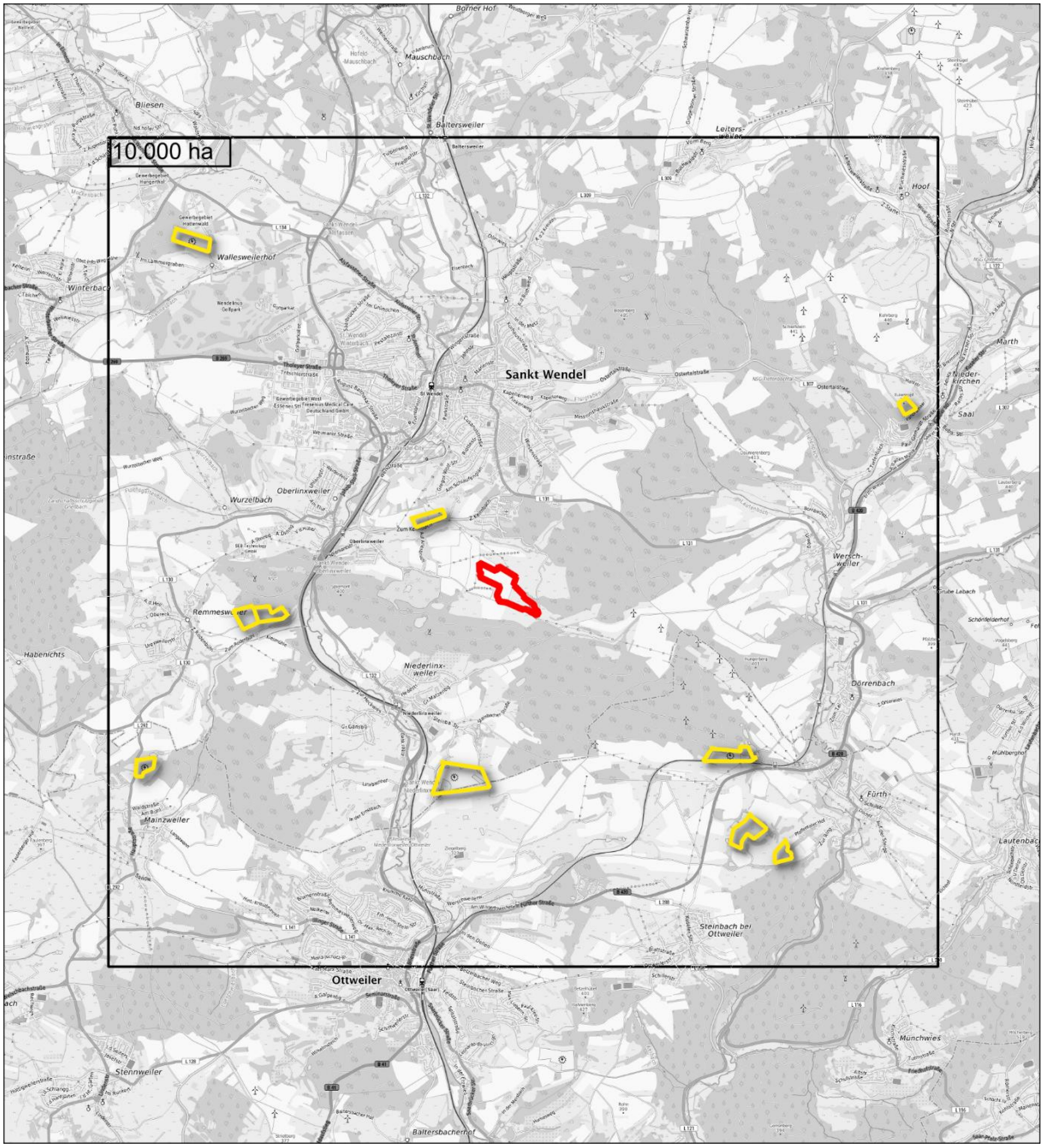


Abb. 5: PV- Anlagen im Raum St. Wendel

Kumulative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können insbesondere dann entstehen, wenn mehrere Solarparks gleichzeitig wahrnehmbar sind oder in ihrer räumlichen Abfolge den Eindruck einer technisch überprägten Landschaft hervorrufen. Aufgrund der vorhandenen Topografie, der Entfernungen sowie der abschirmenden Wirkung von Waldflächen, Gehölzbeständen, Siedlungsbereichen und weiteren

Landschaftselementen bestehen vom geplanten Solarpark aus mit Ausnahme der Anlage bei Oberlinxweiler (vgl. Foto 1) keine relevanten Sichtbeziehungen zu den übrigen Solarparks. Eine großräumige visuelle Überlagerung mehrerer Anlagen ist daher nicht zu erwarten. Auch eine landschaftlich wirksame Aneinanderreihung oder Verdichtung der Solarparks liegt aufgrund ihrer räumlich verstreuten Lage nicht vor. Erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können somit ausgeschlossen werden.

Kumulationseffekte gibt es demgegenüber bei der Produktion von regenerativer Energie, die im Raum St. Wendel deutlich gestiegen ist. Die räumliche Bündelung erhöht die regionale Erzeugung klimafreundlichen Stroms, stärkt eine nachhaltige und dezentrale Energieversorgung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen und landesweiten Klimaschutzziele. Den räumlich begrenzten und insgesamt geringen Umweltauswirkungen steht somit ein erheblicher langfristiger Nutzen für den Klimaschutz und die Energieversorgung gegenüber.



Foto 1: Sichtbezug zur PV-Anlage Oberlinxweiler

1.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Schutzgebiete (§ 23-26 BNatSchG)

Von der Maßnahme sind keine Schutzgebiete betroffen (vgl. Abb. 6).



Abb. 6: Lage des Geltungsbereichs zu den Landschaftsschutzgebieten

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des mit Verordnung vom 01.03.2007 (geändert durch die Verordnung vom 30.07.2010) ausgewiesenen „Naturpark Saar-Hunsrück“.

Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Durch das Aufstellen von Solarmodulen steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zum Schutzzweck.

Beeinträchtigungen können durch das kleinräumige Vorhaben ausgeschlossen werden.

NATURDENKMÄLER UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE (§§ 28 UND 29 BNATSCHG)

Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 28 und 29 BNatSchG sind von der Maßnahme nicht betroffen.

GESCHÜTZTE BIOTOPE (§ 30 BNATSCHG)

Nach § 30 BNatSchG sind bestimmte Biotope besonders geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von schutzwürdigen Biotopen führen können, sind unzulässig. Die Genehmigungsbehörde kann nach § 30 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Nach den im Geoportal Saarland veröffentlichten Ergebnissen der Biotopkartierungen des Landes ist folgender Biotop von der Maßnahme betroffen (vgl. Abb. 7).

GB-6509-0070-2015

Nass- und Feuchtweide (yEC2)
Erlen-Ufergehölz (yBE2)
Bach (yFM0)
Gewässerbegleitender Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur (yKA2)



Abb. 7: Lage des Geltungsbereichs zu den geschützten Biotopen

Der B-Plan sieht in diesem Bereich Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung (hier: Feucht- und Nasswiese) vor, so dass es keine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes gibt.

NETZ „NATURA 2000“ (§ 31 BIS 36 BNATSCHG)

Durch das Projekt kommt es weder zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme noch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes, einer Gefährdung oder Verhinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Gebieten. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Summationseffekte mit anderen Vorhaben gibt es nicht.

2. BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIEßLICH DER PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

2.1 SCHUTZGUT MENSCH

BESCHREIBUNG

Zu prüfen ist, ob durch die geplante Neuerschließung das Schutzgut Mensch, die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens in der Umgebung des Plangebietes, geknüpft an die Aktivitäten Wohnen und Erholen, betroffen sein könnte. Hierbei sind die Wirkfaktoren Lärm und Schadstoffimmissionen zu betrachten. Die visuellen Beeinträchtigungen (Erholungsfunktion) werden im Kapitel zum Landschaftsbild betrachtet.

AUSWIRKUNGEN

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Die dichteste Wohnnutzung ist im vorliegenden Fall mehr als 500 m entfernt. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind rein nach diesen Kriterien somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Während der Bauphase ist im direkten Umfeld mit Lärm- und Staubentwicklung, geringen Schadstoffemissionen sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Die baubedingten Lärmemissionen sind zeitlich sehr begrenzt, so dass sie ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln. Davon unabhängig sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Siedlungen bei Bränden keine Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

Das landwirtschaftlich genutzte Plangebiet wird teilweise für Erholungszwecke genutzt. Das Wegenetz beschränkt sich auf den südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Asphaltweg und den das Gebiet querenden Schotterweg. Da die Wege erhalten bleiben, gibt es keine Einschränkungen der Erholungsnutzung.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.

ERGEBNIS

Durch das Vorhaben sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

2.2 SCHUTZGUT ARTEN UND BIOTOPE

2.2.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE BIOTOPTYPEN

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans lassen sich folgende Biotoptypen unterscheiden: (BENENNUNG DER ERFASSUNGSEINHEITEN UND NUMMERIERUNG NACH DEM "LEITFADEN EINGRIFFSBEWERTUNG" (DER MINISTER FÜR UMWELT DES SAARLANDES 2001):

Code	Erfassungseinheit	Fläche [m²]
1.8.3	Sonstiges Gebüsch (Baum-/ Strauchhecke)	945
2.1	Feldfutterbau	114.118
2.2.15.3	Weide nasser Standorte	3.435
2.2.15.3	Weide feuchter bis nasser Standorte	26.080

2.7.1	Ackerbrache	8.661
3.2	teilversiegelte Flächen	1.167
6.7	Hochstauden, trocken	828
	Summe:	**155.234**

Wie die Tabelle zeigt, wird der Geltungsbereich zu nahezu 100% von Grünland eingenommen. Wie das Luftbild aus dem Jahr 2011 zeigt (s. Abb. 9), wurden die Flächen früher als Acker bewirtschaftet. In den letzten Jahren wurde hier Feldfutterbau betrieben.



Abb. 8: Luftbild aus dem Jahr 2011 mit Ackernutzung

2.2.2 Vegetation und Fauna

Beim größten Teil des Grünlandes handelt es sich um Futterbauwiesen. Eine Teilfläche ist frisch mit einer Kleegrasmischung mit Kräutern eingesät worden. Bei den übrigen Flächen handelt es sich um reine Futtergraswiesen, in denen mit dem Gemeinen Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Klee (*Trifolium repens, Trifolium pratense*) nur wenige Arten dominant sind (vgl. Pflanzenaufnahme 1 und 2, Fotos 2 und 3).

Am südlichen Wegrand hat sich ein Streifen aus Hochstaudenfluren mit Gebüschen entwickelt (vgl. Pflanzenaufnahme 3, Foto 4), welcher im Zuge der Maßnahme erhalten bleibt.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist eine Nass- und Feuchtweide vorhanden, die durch Viehtritt und Verbiss stark beeinträchtigt ist (vgl. Pflanzenaufnahme 4, Fotos 5 und 6). Der Quellbereich und die Abflussrinne sind nach der Biotopkartierung Saarland als geschützter Biotop GB-6509-0070-2015 kartiert. Der gesamte Feuchtbereich bleibt erhalten und wird über entsprechende extensive Nutzung entwickelt.

Im westlichen Teil des Geltungsbereichs sind eine kleine Brache (s. Pflanzenaufnahme 5, Foto 7) und an einer Böschungskante eine Strauchhecke (s. Pflanzenaufnahme 6, Foto 8) vorhanden. Letztere bleibt im Zuge der Maßnahme unverändert erhalten.

Mitten durch das Gebiet verläuft ein Schotterweg, der ebenfalls erhalten bleibt (s. Foto 9).



Foto 2: Artenarmes Grünland (Feldfutterbau)



Foto 3: Artenarmes Grünland (Feldfutterbau)



Foto 4: Saum aus Hochstaudenflur entlang des südlichen Wegrandes



Foto 5: Feuchtbereich (Rinderweide)



Foto 6: Feuchtbereich (Rinderweide)



Foto 7: artenarme Brache



Foto 8: Heckenstruktur (bleibt erhalten)



Foto 9: Schotterweg (bleibt erhalten)

AUSWIRKUNGEN

Es werden größtenteils Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als geringwertig einzuordnen sind. Lediglich im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop betroffen, der im Zuge der Maßnahme erhalten und entwickelt wird.

Ja nach Intensität der Nutzung der Grünlandflächen zwischen den Modulen kann der Lebensraumtyp in der gegenwärtigen Wertigkeit innerhalb der Photovoltaikanlage erhalten bzw. sogar verbessert werden. Durch die Modulreihen entstehen auf jeden Fall lineare Altgrasstreifen, die zu einer Erhöhung der Biotopvielfalt beitragen.

ERGEBNIS

Aufgrund der betroffenen Biotoptypen sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Arten und Biotope zu erwarten.

2.2.3 Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen (§ 19 BNatSchG)

Innerhalb des Geltungsbereichs und in seiner unmittelbaren Umgebung befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen (vgl. Abb. 9).



Abb. 9: Lage des Geltungsbereichs zu den FFH-Lebensraumtypen

2.2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)

2.2.4.1 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (Abl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die vorliegende Artenschutzprüfung orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des LUA (Fassung mit Stand 02/2020)“.

Betrachtet werden alle im Saarland noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Regelmäßige Brutvogelarten im Saarland nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes (BOS et al. 2006: S. 72 ff; Erhebungszeitraum 1996-2000), sowie Fortschreibungsdaten des ZfB
- Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie
- restlichen, nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob die folgenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Ausnahmeregelung stellen die folgenden Bestimmungen des § 44 BNatSchG dar:

- § 44 Abs. 5 Nr. 1: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- § 44 Abs. 5 Nr. 2: Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- § 44 Abs. 5 Nr. 3: Das Verbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Neben klassischen Vermeidungsmaßnahmen lässt sich eine Verbotsverletzung auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) verhindern, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches im Sinne der oben genannten Bedingungen gesichert wird. Dies kann z.B. durch im Vorfeld des Bauvorhabens geschaffene Ersatzlebensräume erreicht werden, die sich in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleibt.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderwege zwischen Teillebensräumen unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie sind nicht essentielle Voraussetzung für die Funktionalität einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Sofern ein Verbot nach § 44 BNatSchG verletzt wird und eine Verbotsverletzung auch durch Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden kann, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 möglich, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass keine zumutbare Alternative existiert, mit der sich der Zweck des Vorhabens ebenfalls erreichen lässt und sich darüber hinaus der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

2.2.4.2 HABITATPOTENZIALANALYSE

Grundlage der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist eine Habitatpotenzialanalyse die auf folgenden Begehungen des Gebietes fußt:

Datum	Uhrzeit	Witterung
11.07.2025	09.00 Uhr	bewölkt, 15°C
13.06.2026	08.00 Uhr	sonnig, 16°C
01.07.2026	10.00 Uhr	sonnig, 21°C

In Verbindung mit allgemeinen Erkenntnissen zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen lassen sich ausreichend sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Arten ziehen bzw. entsprechende Prognosewahrscheinlichkeiten ableiten.

Als wesentliche Grundlage für die Auswirkungen von PV-Anlagen auf die Fauna wird die bundesweite Feldstudie „Artenvielfalt im Solarpark“ von Peschel & Peschel (2025) berücksichtigt. Die Studie zeigt, dass PV-Freiflächenanlagen insbesondere in intensiv genutzten Agrarlandschaften nicht grundsätzlich als nachteilige Strukturen für die Vogelwelt einzustufen sind. Vielmehr können sie bei geeigneter Ausgestaltung und Pflege zusätzliche Habitatfunktionen für Brutvögel und Nahrungsgäste übernehmen. Maßgeblich hierfür sind insbesondere extensive Nutzungsformen, ein erhöhtes Nahrungsangebot durch Insekten, störungsarme Bereiche sowie Saum- und Altgrasstrukturen. Als besonders bedeutsam werden besonnte Wege, Randstrukturen und ausreichend breite Zwischenräume zwischen den Modulreihen beschrieben. Diese können für Offenlandarten weiterhin nutzbare Lebensraumstrukturen darstellen und in ihrer Funktion offenen Störstellen bzw. Feldlerchenfenstern ähneln.

Die Studie weist zudem darauf hin, dass inzwischen zahlreiche Brutvogelarten PV-Anlagen nutzen. Zu den häufigsten Arten mit hoher Stetigkeit zählen unter anderem Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Bachstelze (*Motacilla alba*). Auch für die Feldlerche zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass bei geeigneter Pflege und ausreichenden Offenbereichen Brutpaarzahlen erreicht werden können, die dem vorherigen Besatz entsprechen oder diesen übersteigen.

Für das Plangebiet Oberlinxweiler ist dabei wesentlich, dass es sich nicht um eine dicht belegte konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, sondern um eine bifaciale Agri-PV-Anlage mit senkrecht angeordneten Modulen und mindestens 8 m breiten Reihenzwischenräumen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zwischen den

Modulreihen erhalten; bis zu 85 % der Fläche können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Habitatstruktur der Fläche wird daher nicht vollständig umgewandelt, sondern bleibt in ihrer grundsätzlichen Offenlandfunktion erhalten. Hinzu kommt die geringe Versiegelung der Fläche.

Betrachtet man die faunistische Bedeutung des Geltungsbereichs unter dem Aspekt des Erwartbaren, lassen sich folgende Habitate abgrenzen.

Habitat	Artengruppe	Bewertung
Gebüschstreifen	gehölzbewohnende Vogelarten, z.B. Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes)*	Allgemein häufige und ungefährdete Arten der Kulturlandschaft. Da der von Norden nach Süden verlaufende Gebüschstreifen erhalten bleibt und keinerlei Rodungen stattfinden ergeben sich keine Auswirkungen auf gehölzbewohnende Vogelarten
Intensiv genutztes Grünland	Wiesenavifauna z.B. Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*); Feldlerche (*Alauda arvensis*), nahrungssuchende Greifvögel, z.B. Rotmilan (*Milvus milvus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*); Insektenfauna	Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist eine typische Wiesenavifauna nicht zu erwarten. Bei den Begehungen konnten keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen solcher Arten ermittelt werden. Die Feldlerche wurde bei den Begehungen mehrfach auf den Äckern südlich des Geltungsbereichs festgestellt. Wie bei anderen Projekten festgestellt wurde wird dichtes Ansaatgrünland von der Feldlerche gemieden, so dass nicht von einem Vorkommen im Planungsraum ausgegangen werden kann. Bei den Begehungen wurden vereinzelt nahrungssuchende Greifvögel über dem Geltungsbereich beobachtet. Da insbesondere das Feucht- und Nassgrünland im östlichen Teil des Geltungsbereichs erhalten bleibt und zukünftig extensiv genutzt wird, bleibt das Nahrungsangebot für Greifvögel erhalten. Dies insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass es

		sich im vorliegenden Fall um eine Agri-PV-Anlage handelt. Für die Insektenfauna spielt das intensiv genutzte und Blüten-arme Grünland nur eine eingeschränkte Rolle als Lebensraum. Wie bei den Begehungen festgestellt wurde, bilden die Sumpfschrecke (*Stetophyma grossum*), der Gewöhnliche Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*) und die Große Goldschrecke (*Chrysochraon dispar*) große Populationen aus. Bei den Schmetterlingen wurden zahlreiche Exemplare des Admirals (*Vanessa atalanta*) und des Schachbretts (*Melanargia galathea*) festgestellt. Die Insekten dienen wiederum als Nahrungsangebot für andere Arten. An dieser Funktion wird die Agri-PV-Anlage nichts verändern.
Wege und Wegsäume	Insektenfauna	Wege und Wegsäume bleiben erhalten, so dass sich die Funktionen für die Insektenfauna nicht verändern.

Lebensräume der Wildkatze und des Bibers sind vom Vorhaben nicht betroffen. Da keine besonnten Waldränder und Gebüschstrukturen mit Haselnuss und beerentragenden Sträuchern vorhanden sind, kann auch ein Vorkommen der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse nutzen die Flächen allenfalls als Jagdhabitat. Ein Vorkommen von Überwinterungsquartieren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für Reptilien relevante Sonderstrukturen konnten bei den Begehungen nicht ausfindig gemacht werden, so dass ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Da vom Vorhaben weder Laichgewässer noch Jahreslebensräume von Amphibien in Anspruch genommen werden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

2.2.4.3 FAZIT

Aufgrund des auf großen Flächen reduzierten Pflanzenartenspektrums und des reduzierten Auftretens von Blühpflanzen, ist die Bedeutung für die Fauna, hier insbesondere die Insektenfauna, wie Tagfalter oder Heuschrecken, deutlich reduziert.

Auch aus Sicht des Vogelschutzes besitzt das Plangebiet im Ausgangszustand nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist ein Vorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten nicht zu erwarten. Die Funktion als Nahrungsraum für Greifvögel bleibt durch den weiten Modulabstand erhalten.

Relevante negative Auswirkungen auf die Vogelwelt sind daher nicht zu erwarten. Durch die großen Reihenabstände, die fortgesetzte landwirtschaftliche Nutzung und den Erhalt bzw. die Entwicklung vorhandener Gehölz- und Saumstrukturen bleiben die wesentlichen Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten. Zugleich können entlang der Modulreihen zusätzliche lineare Altgras- und Saumstrukturen entstehen, die das Nahrungsangebot für Insekten und damit mittelbar auch für Vogelarten verbessern können.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelwelt verursacht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Vogelpopulationen ist nicht zu prognostizieren.

Somit werden durch die Maßnahme keine europäischen Vogelarten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 12) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Auch werden durch die Maßnahme keine wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Es werden keine wildlebenden Tiere der streng geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1 Punkt 14) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört. Es werden weiterhin keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört. Auch werden keine Standorte wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten (gemäß § 7, Abs. 1, Punkt 13) beschädigt oder zerstört.

2.3 SCHUTZGUT BODEN

BESCHREIBUNG

Laut Geologischer Karte 1:50.000 des Saarlandes sind im Geltungsbereich folgende geologische Schichten betroffen:

- Periglaziäre Lagen über Sandstein, Siltstein, Tonstein und Konglomeraten des Rotliegenden und Karbon (cw, cst, ru)

Entsprechend der Verwitterungseigenschaften der anstehenden Sedimente weist die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) dem Planungsraum folgende Bodeneinheiten (BE) zu:

BE	Beschreibung
37	Gley, verbreitet auch Kolluvisol-Gley, aus vorwiegend lehmigen, örtl. sandigen Flusssedimenten und Abschwemmmassen mit akzessorischer Geröllführung
28	Braunerde aus Hauptlage über Basislage aus vorwiegend feinklastischen Sedimentgesteinen des Rotliegenden und Karbon

Im Planungsraum sind durch landwirtschaftliche Nutzung (ehemaliger Ackerbau, Feldfutterbau) vorbelastete Böden betroffen.

AUSWIRKUNGEN

Folgende bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen treten auf

- Kleinflächige Beeinträchtigung des Bodens durch Aufstellen der Halterungen für die Solarmodule und sonstige Anlagenteile
- Teilversiegelungen für die Zuwegung

Im Zuge des Vorhabens kommt es - auf die Gesamtfläche bezogen - faktisch nur zu einer geringfügigen Versiegelung des Bodens.

Die maximal versiegelbare Grundfläche (tatsächliche Bodenversiegelung durch Rammpfosten der Untergestelle, Wechselrichter, Transformatoren, Übergabestation, Batteriespeicher, Zaunpfosten u.Ä.) darf insgesamt maximal 5.000 qm (= 3,3 %) betragen.

Auf dem weitaus größten Teil des Plangebietes bleiben sämtliche Bodenfunktionen erhalten. Aufgrund der vorhandenen Feldwirtschaftswege im direkten Umfeld sind keine zusätzlichen, externen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Im Allgemeinen wird das Schutzgut Boden bei PV-Freiflächenanlagen nur geringfügig beeinträchtigt.

ERGEBNIS

Insgesamt sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

2.4 SCHUTZGUT WASSER

BESCHREIBUNG

Die Grundwasserneubildungsrate ist stark abhängig von der Art der befestigten Flächen. Die Minderung der Grundwasserneubildung liegt neben einer Oberflächenversiegelung auch an der Art der Vegetationsflächen. So geben z. B. Rasenflächen, Äcker und Grünland einen großen Teil des Niederschlagswassers über Verdunstung wieder an die Atmosphäre ab.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um kein Trinkwasserschutzgebiet oder Trinkwassergewinnungsgebiet.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs ist ein Quellbereich mit einem hangabwärts verlaufenden Abflussgerinne vorhanden. Auch die Umgebung des Quellbereichs ist durch oberflächliche Vernässung gekennzeichnet.

Das Gerinne entwässert in den nordöstlich des Geltungsbereichs verlaufenden Keimbach. Der gesamte Bereich ist stark durch eine intensive Beweidung mit entsprechendem Nährstoffeintrag gekennzeichnet.

Aufgrund der festgesetzten zukünftigen Nutzung kann eine deutliche Verbesserung bezüglich des Wasserhaushalts erzielt werden. Schmutzwasser fällt innerhalb des Plangebietes nicht an.

AUSWIRKUNGEN

Eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden.

Dem Gebiet kommt eine lediglich allgemeine Bedeutung bezüglich des Grundwassers zu. Die geringfügige Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der kleinflächigen Versiegelungen ist weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Da das anfallende Regenwasser bei den senkrecht stehenden Modulen ungehindert abläuft und vor Ort vollständig im Boden versickert, der Boden weitgehend unverändert erhalten bleibt und daher dessen Versickerungsfähigkeit nicht verändert wird, wird die Grundwasserneubildungsrate trotz punktueller Versiegelungen und der Überdeckung mit Modulen im Vergleich zur Ausgangssituation gleichbleiben.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind demzufolge nicht zu erwarten. Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Wasser sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.5 SCHUTZGUT KLIMA/LUFTHAUSHALT

BESCHREIBUNG

Der Klimabereich des Saar-Nahe-Berglandes ist für den Untersuchungsraum bestimmend. Die jährliche Durchschnittstemperatur liegt bei 7-8°C. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung fallen 900-1000 mm Niederschläge im Jahresdurchschnitt. Geringe Temperaturschwankungen und die relativ gleichmäßig über das Jahr verteilten Niederschlagsmengen – ein ausgesprochenes Maximum ist nicht erkennbar – zeigen deutlich den atlantischen Einfluss.

Acker und Grünland gehören zu den Freilandklimatopen, die größere tägliche Temperaturschwankungen aufweisen. So wird in der Regel in der Nacht Kaltluft produziert, die von den Hängen in die Täler abfließt. Durch die großflächige Überbauung von Flächen mit Modulen können lokalklimatische Veränderungen auftreten.

Da die Module senkrecht aufgestellt werden, sind die Überdeckungseffekte und damit Temperaturschwankungen im Vergleich zum Ist-Zustand sehr gering. Die nächtliche Kaltluftproduktion wird nicht in relevanter Weise beeinträchtig.

Durch die Nutzung der erneuerbaren und emissionsfreien Sonnenenergie werden Luftschadstoffe, wie sie bei der Stromproduktion aus fossilen Kraftwerken entstehen, vermieden. Dies führt zu einer Reduzierung der CO2-Emissionen und damit zu einem positiven Effekt auf den globalen Klimawandel.

ERGEBNIS

Bezüglich des Schutzgutes Klima sind lediglich Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.6 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTSBILDES

Der Begriff "Landschaftsbild" bezeichnet den visuell erfahrbaren Gesamtcharakter einer Landschaft. Wertbestimmende Kriterien für die Bewertung des Landschaftsbildes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Naturnähe, der Wechsel von Wald und Offenland, Tälern und Hügel, und das Vorhandensein von Gewässer wirken sich positiv auf die sinnliche Wahrnehmung des Landschaftsbildes aus. Der Geltungsbereich liegt im Grenzbereich des Prims-Blies-Hügellandes und des Nordpfälzer Berglandes.

Das Landschaftsbild im engeren Bereich des Planungsraumes wird durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und angrenzende Wälder bestimmt. Eingestreut sind verschiedene Hofstellen mit entsprechenden Wirtschaftsgebäuden. Im Umfeld der geplanten Anlage prägt ein Diorit-Hartsteinwerk mit Abbau und Aufschüttungsflächen das Landschaftsbild mit einer weithin sichtbaren Abbaukulisse. In jüngster Zeit sind Windräder und PV-Anlagen als technische Elemente hinzugekommen (s. Foto 10).

Die nächstgelegene Siedlungsteil (Krankenhauskomplex) liegt in nördlicher Richtung ca. 500 m vom Geltungsbereich entfernt, wobei es keinen direkten Sichtbezug gibt.



Foto 10: Landschaftsbild mit Wald, Grünland und Windrädern

AUSWIRKUNGEN

Photovoltaikanlagen stellen landschaftsfremde Objekte dar, so dass grundsätzlich von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Insbesondere in sonst kaum vorbelasteten Naturräumen entsteht der Eindruck einer technisch überprägten Landschaft.

Anlagen zur Energiegewinnung wie Windräder oder PV-Anlagen sind in der Regel weithin sichtbar und können durch Ausgleichsmaßnahmen nicht „versteckt“ werden. Sie werden sowohl aus der Ferne als auch insbesondere aus dem Nahbereich dauerhaft sichtbar sein. Ein direkter Ausgleich ist somit nicht möglich. Die derzeit üblichen Ausgleichsmaßnahmen umfassen in der Regel Anpflanzungen in der direkten bzw. weiteren Umgebung.

Im vorliegenden Fall sind die Veränderungen des Landschaftsbildes aufgrund der Vorbelastung als mittel einzustufen. Rodungen sind nicht erforderlich, so dass sich bezüglich der horizontalen und vertikalen Strukturvielfalt im Geltungsbereich keine Veränderungen ergeben.

Aufgrund der Gehölzstrukturen entlang des südlichen Feldweges ist die Einsehbarkeit aus dem Nahbereich eingeschränkt. Weitere Gehölzpflanzungen können die Sichtbarkeit aus dem Nahbereich nicht kaschieren, so dass hierauf verzichtet werden kann.

ERGEBNIS

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs und der Landschaftsstruktur sind lediglich Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die nachstehende Tabelle fasst die Auswirkungen auf die Schutzgüter zusammen.

Schutzgut	Erheblichkeit der Auswirkungen		
	gering	mittel	hoch
Mensch	X		
Tiere und Pflanzen	X		
Boden	X		
Wasser	X		
Klima	X		
Landschaftsbild		X	
Kultur und Sachgüter	X		

2.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich des B-Plans liegen keine Kultur- und Sachgüter.

2.9 WECHSELWIRKUNGEN

Die Wechselwirkungen beschreiben die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge. Wechselwirkungen bestehen zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter. Für das Plangebiet sind in diesem Zusammenhang keine umweltrelevanten Lebensraumbeziehungen bekannt.

3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes ergäben sich keine Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand. Der Geltungsbereich würde weiterhin landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

4. Beschreibung der Anlage und Konflikte

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden. Zweiseitige Photovoltaikmodule werden aufrecht installiert, wobei mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume oder eine lichte Höhe von mind. 2,1 m zur Modulunterkante die kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Photovoltaik erlauben. So bleiben bis zu 85% der Fläche landwirtschaftlich nutzbar, und der Einsatz herkömmlicher Landmaschinen ist ohne erhebliche Einschränkungen möglich.

Dass die landwirtschaftliche Nutzung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage vereinbar ist, ist bereits durch die für beide Nutzungen hohen Ertrags- und Wirkungsgrade belegbar. Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist gering, ebenso wie der Ertragsverlust. Zur Sicherstellung dieser Annahmen ist eine Einhaltung der DIN SPEC 91434 für Agri-Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Folgende naturschutzfachlichen Konflikte treten auf:

K1: Quellbereich (nach § 30 BNatSchG geschützt)
K2: Strauchhecke

Sowohl der Quellbereich als auch die Strauchhecke bleiben erhalten und werden als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt (§9 (1) Nr. 20 BauGb).

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidung- und Verminderungsmaßnahmen

Grundsätzlich werden Flächen beansprucht, die unter ökologischen Gesichtspunkten als eher geringwertig einzuordnen sind. Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

V 1: Boden- und Grundwasserschutz

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Oberboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist gem. § 202 BauGB in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Bei den Bodenarbeiten sind die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

V 2: Minimierung des Versiegelungsgrades

Mögliche Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Erdwege oder Schotterrasenfläche) anzulegen. Daher wird zur Sicherstellung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden festgesetzt, dass die Bodenversiegelung im gesamten Geltungsbereich maximal 5.000 m² (3,3%) erreichen darf.

V3: Durchlässigkeit des Zaunes für Kleinsäuger

Um den Durchzug von Kleinsäugern zu ermöglichen, wird die Einzäunung ca.15 – 20 cm über dem Boden beginnen. Alternativ wird eine ausreichende Maschenweite gewährleistet.

V4: Reinigung der Module

Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser.

V5: Erhalt eines Wildtierkorridors

In der Regel empfehlen die Unteren Naturschutzbehörden ab einer Gesamtbreite einer Zaunkante von mindestens 500 m die Anlage eines mindestens 20 m breiten Wildtierkorridors.

Damit es für Großsäuger zu keiner Lebensraumzerschneidung und Barrierewirkung kommt, wird im Bereich des etwa in der Mitte des geplanten Solarparks verlaufenden Feldweges ein ca. 20 m breiter Querungskorridor geschaffen, der einen entsprechenden Wildwechsel ermöglicht. Dadurch werden die eingezäunten Flächen deutlich kleiner, so dass die Barrierewirkung für Großsäuger minimiert wird.

Bei der östlichen Teilfläche beträgt die Ost-West-Ausrichtung zwischen 140 m und 260 m, bei der westlichen Teilfläche zwischen131m und 430 m, wobei diese Teilfläche in der Mitte nochmals von einem Gehölzstreifen untergliedert wird.

Damit werden die allgemeinen Anforderungen (ab 300 - 500 m Anlagenlänge mind. ein 20 m breiter Wanderkorridor) erfüllt.

Die Flächen des Wildtierkorridors werden umgebrochen und mit einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung (Blühstreifen, alternativ:Glatthaferwiese) eingesät und in der Folge 1-2 mal jährlich gemäht.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

M1: Die Solarparkfläche wird zukünftig als Dauergrünland genutzt. Durch die Einzäunung der Anlage und das Aufstellen der senkrechten Solarmodule wird die Strukturvielfalt der Fläche aufgrund der Randlinieneffekte deutlich erhöht.

M2: Die Strauch- und Baumhecken innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs bleiben vollständig erhalten.

M3: Die Nassweide im östlichen Teil des Planungsraumes, gleichzeitig geschützter Biotop wird zukünftig als Nasswiese bewirtschaftet bzw. gepflegt. Es erfolgt eine einschürige Mahd ab dem 01.07. ohne Dünger- und Pestizideinsatz.

6. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Nachfolgend wird der Ausgangszustand des Plangebietes dem Zustand des Gebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter Verwendung des Leitfadens Eingriffsbewertung (Der Minister für Umwelt des Saarlandes 2001) gegenübergestellt.

Aus der Differenz ergibt sich, ob der Eingriff unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob ein Defizit verbleibt, weshalb

weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich werden.

Beim größten Teil der Fläche handelt es sich derzeit um einen Feldfutterbau, der nur wenigen Pflanzenarten Lebensraum bietet. Nach dem Aufstellen der Module wird die Fläche zukünftig als Dauergrünland genutzt, so dass sich die Situation aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes aufgrund des Randlinieneffektes auf jeden Fall verbessert. Eine Einstufung mit 7 ÖW ist somit gerechtfertigt.

Im östlichen Teil des Geltungsbereichs bleiben die Flächen ohne Solarmodule erhalten. Der aktuell stark durch Viehtritt beeinträchtigte Quellbereich wird auf einer Fläche von ca. 10.000 m² zukünftig als Nasswiese bewirtschaftet bzw. gepflegt. Neben der Funktion des Quellschutzes wird damit auch ein wichtiger Beitrag zum Arten- und Biotopschutz mit einer deutlichen Aufwertung geleistet.

Der Bereich des Wildtierkorridors wird als Blühstreifen/Wiese trockener Standorte gepflegt und mit dem Standardwert für Wiesen (13 ÖW) bewertet.

Die Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind im Anhang beigefügt.

Für den Ist-Zustand (Plan-Nr. 1) ergibt sich ein Wert von **1.082.942 ÖW.**

Für den Planungszustand (Plan-Nr. 2) ergibt sich Wert von **1.195.539 ÖW.**

Aus der Gegenüberstellung ergibt sich eine Kompensation von **112.597 ÖW**.

Damit kann der Eingriff durch den Bau der Photovoltaikanlage auf jeden Fall vollständig im Geltungsbereich ausgeglichen werden. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben zur Erstellung des Umweltberichts bestanden nicht.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Hierdurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig

erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die geplanten Maßnahmen sind im Umweltbericht darzulegen. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind hierbei zu berücksichtigen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren.

Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

9. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Einleitung

Im Stadtteil Oberlinxweiler der Kreisstadt St. Wendel soll im Rahmen des Bebauungsplans „Agri-PV Beierbachhof Oberlinxweiler“ eine rund 15,5 ha große Agri-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Anlage verbindet die Stromerzeugung aus Solarenergie mit der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche als Grünland bzw. zum Futteranbau. Durch senkrecht aufgestellte bifaciale Solarmodule und mindestens 8 m breite Reihenzwischenräume bleiben bis zu 85 % der Fläche landwirtschaftlich nutzbar und können weiterhin mit üblichen Maschinen bewirtschaftet werden.

Der Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und enthält Aussagen zu allen relevanten Schutzgütern. Zusätzlich wurden die artenschutzrechtlichen Belange (§ 44 BNatSchG) geprüft und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (§ 1a BauGB) durchgeführt.

Schutzgut Mensch

Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt mehr als 500 m entfernt. Relevante Lärm-, Licht- oder Blendwirkungen sind nicht zu erwarten. Während der Bauphase kann es vorübergehend zu Lärm, Staub und Erschütterungen kommen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Die vorhandenen Wege bleiben erhalten, sodass die Erholungsnutzung nicht eingeschränkt wird. Insgesamt sind nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Arten und Biotope

Das Plangebiet wird nahezu vollständig als artenarmes Grünland bzw. zum Feldfutterbau genutzt und besitzt überwiegend eine geringe ökologische Wertigkeit. Der im Osten vorhandene geschützte Quell- und Feuchtbereich bleibt von Solarmodulen freigehalten und wird durch eine extensive Pflege zu einer Nasswiese entwickelt. Vorhandene Hecken und Gehölze bleiben ebenfalls erhalten. Für größere Säugetiere wird

entlang des bestehenden Wirtschaftsweges ein rund 20 m breiter Wildtierkorridor gesichert. Die Einzäunung wird für Kleinsäuger durchlässig ausgeführt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Insgesamt werden die Auswirkungen auf Arten und Biotope als gering bewertet.

Schutzgut Boden

Die tatsächliche Bodenversiegelung ist auf maximal 5.000 m² bzw. rund 3,3 % des Plangebiets begrenzt. Sie entsteht vor allem durch Rammpfosten, technische Nebenanlagen und Zaunpfosten. Auf dem weitaus größten Teil der Fläche bleiben die Bodenfunktionen erhalten. Zusätzliche externe Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Beim Bau sind bodenschonende Verfahren und ein fachgerechter Umgang mit dem Oberboden einzuhalten.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten. Regenwasser kann an den senkrecht stehenden Modulen ungehindert ablaufen und vollständig vor Ort versickern, sodass keine relevante Veränderung der Grundwasserneubildung zu erwarten ist. Der Quellbereich mit seinem Abflussgerinne bleibt erhalten und wird durch die künftige extensive Nutzung ökologisch verbessert. Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Schadstoffeinträge werden durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen vermieden.

Schutzgut Klima

Die senkrechte Modulaufstellung verursacht nur geringe Überdeckungseffekte. Die nächtliche Kaltluftbildung wird nicht relevant beeinträchtigt. Lokalklimatische Veränderungen bleiben daher gering. Durch die emissionsfreie Stromerzeugung und die Vermeidung von CO_2-Emissionen leistet die Anlage zugleich einen positiven Beitrag zum Klimaschutz.

Schutzgut Landschaftsbild

Die bisherige Grünlandfläche wird durch die Modulreihen technisch überprägt. Die Einsehbarkeit ist jedoch wegen der umgebenden Gehölze und der eingeschränkten Wegeerschließung im Nahbereich stark begrenzt. Zur nächsten Wohnnutzung besteht kein direkter Sichtbezug. Zudem ist der Landschaftsraum bereits durch einen Steinbruch, Windenergieanlagen und weitere Photovoltaikanlagen vorbelastet. Rodungen

sind nicht erforderlich, vorhandene Gehölze bleiben erhalten und der Grünkorridor entlang des Wirtschaftsweges gliedert die Anlage. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden insgesamt als mittel bewertet.

Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kulturdenkmäler oder sonstigen schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Ausgleich

Der Eingriff kann vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Die Flächen zwischen den Modulen werden zukünftig als Dauergrünland genutzt, vorhandene Strauch- und Baumhecken bleiben erhalten und der geschützte Feuchtbereich wird auf rund 1 ha zu einer extensiv gepflegten Nasswiese entwickelt. Dadurch entstehen zusätzliche Saum- und Altgrasstrukturen, die die Arten- und Biotopvielfalt fördern. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung weist für den Planungszustand eine ökologische Aufwertung aus. Zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Saarlouis, den 28.08.2026

Büro Dr. Maas GbR

Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Anhang:

Pflanzenaufnahmen 1 bis 6
Tabellen zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
Plan-Nr. 1: Bestand und Konflikte, M 1:2000
Plan-Nr. 2: Zielplanung, M 1:2000

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.1 Feldfutterbau

Aufnahme Nr.: 1

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 01.07.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
7,1	3,5	2,8	4,4	2,7	5,1

Artenliste

Centaurea cyanus
Cerastium fontanum holosteoides
Crepis capillaris
Erodium cicutarium
Geranium dissectum
Lolium perenne
Phleum pratense
Poa annua
Rumex obtusifolius
Sonchus asper
Taraxacum officinale agg.
Trifolium pratense
Trifolium repens
Tripleurosper perforatum (inodorum)
Vicia hirsuta

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.1 Feldfutterbau

Aufnahme Nr.: 2

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 11.08.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
7,2	2,2	2,2	4,3	1,5	4,7

Artenliste

Achillea millefolium millefolium
Centaurea jacea
Convolvulus arvensis
Dactylis glomerata
Erigeron annuus
Holcus lanatus
Lolium perenne
Phleum pratense
Plantago lanceolata
Rumex obtusifolius
Taraxacum officinale agg.
Trifolium pratense
Trifolium repens

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

6.7 Hochstaudenflur, trocken

Aufnahme Nr.: 3

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 11.08.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
6,3	3,4	2,5	3,7	3,3	5,4

Artenliste

Anthriscus sylvestris
Arrhenatherum elatius
Centaurea jacea
Cirsium arvense
Convolvulus arvensis
Dactylis glomerata
Galium mollugo
Heracleum sphondylium
Holcus lanatus
Hypericum perforatum
Lathyrus pratensis
Rubus caesius
Rubus fruticosus
Rumex crispus
Rumex obtusifolius
Senecio jacobaea
Urtica dioica

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.2.15.3 Weide feuchter Standorte

Aufnahme Nr.: 4

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 11.08.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
7,1	1,8	2,6	5,8	3,0	5,2

Artenliste

Agrostis stolonifera gigantea
Alopecurus pratensis
Dactylis glomerata
Holcus lanatus
Juncus effusus
Lolium perenne
Phleum pratense
Prunella vulgaris
Ranunculus repens
Taraxacum officinale agg.
Trifolium pratense
Trifolium repens

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

2.7.1 Ackerbrache

Aufnahme Nr.: 5

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 11.08.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
7,1	4,1	3,1	4,2	3,9	5,7

Artenliste

Agrostis stolonifera gigantea
Arrhenatherum elatius
Centaurea jacea
Cirsium arvense
Cirsium vulgare
Dactylis glomerata
Daucus carota
Dipsacus fullonum (sylvestris)
Galium mollugo
Galium verum agg. (Cruciata glabra)
Holcus lanatus
Hypericum perforatum
Linaria vulgaris
Malva moschata
Phleum pratense
Rumex obtusifolius
Silene alba
Silene dioica (Melandrium rubrum)

Floristische Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Projekt:

Agri-PV-Beierbachhof Oberlinxweiler

Vegetationstyp/Biotoptyp:

1.8.3 sonstiges Gebüsch (Baum-/Strauchhecke)

Aufnahme Nr.: 6

Bearbeiter: Stephan Maas

Datum**: 11.08.2026**

Zeigerwerte nach ELLENBERG

L	T	K	F	R	N
6,7	3,7	3,0	4,2	3,5	3,9

Artenliste

Agrostis stolonifera gigantea
Arrhenatherum elatius
Crataegus monogyna agg.
Euphorbia cyparissias
Galium mollugo
Holcus lanatus
Juncus effusus
Prunus spinosa
Rosa canina agg.
Rubus fruticosus
Sambucus nigra

Bewertung entsprechend Bewertungsblock A

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock A							ZTW A
				I	II	III		IV	V	VI	
	Klartext	Nr.		Ausprägung der Vegetation	Rote Liste Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt		Rote Liste Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
						Vögel	Heuschrecken				
1	Sonstiges Gebüsch (Baumhecke)	1.8.3	27	0,6	-	0,6	-	-	0,4	0,6	**0,6**
2	Acker (Feldfutterbau)	2.1	16	0,2	-	-	0,2	-	-	0,2	**0,2**
3	Ackerbrache	2.7.1	20	0,4	-	-	0,4	-	-	0,6	**0,5**
4	Weide feuchter Standorte	2.2.15.2	21	0,4	-	-	0,4	-	-	0,2	**0,4**
5	Weide nasser Standorte	2.2.15.3	21	0,4	-	-	0,4	-	-	0,2	**0,4**
6	teilversiegelte Fläche	3.2	1(fix)	-	-	-	-	-	-	-	**-**
7	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,6	-	-	0,4	-	-	0,6	**0,6**

Bewertung entsprechend Bewertungsblock B

Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Belastung von außen			Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
					Verkehr 1	Landwirt-schaft 2	Gewerbe- u. Industrie 3			Boden 1	Ober.wasser 2	Grundwasser 3	
1	Sonstiges Gebüsch (Baumhecke)	1.8.3	27	0,6	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	**0,6**
2	Acker (Feldfutterbau)	2.1	16	0,4	-	-	-	-	-	0,4	-	0,4	**0,4**
3	Ackerbrache	2.7.1	20	0,4	-	-	-	-	-	0,6	-	0,6	**0,5**
4	Weide feuchter Standorte	2.2.15.2	21	0,4	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	**0,4**
5	Weide nasser Standorte	2.2.15.3	21	0,4	-	-	-	-	-	0,4	0,4	0,4	**0,4**
6	teilversiegelte Fläche	3.2	1(fix)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	**-**
7	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,4	-	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	**0,6**

Bewertung des Ist-Zustandes

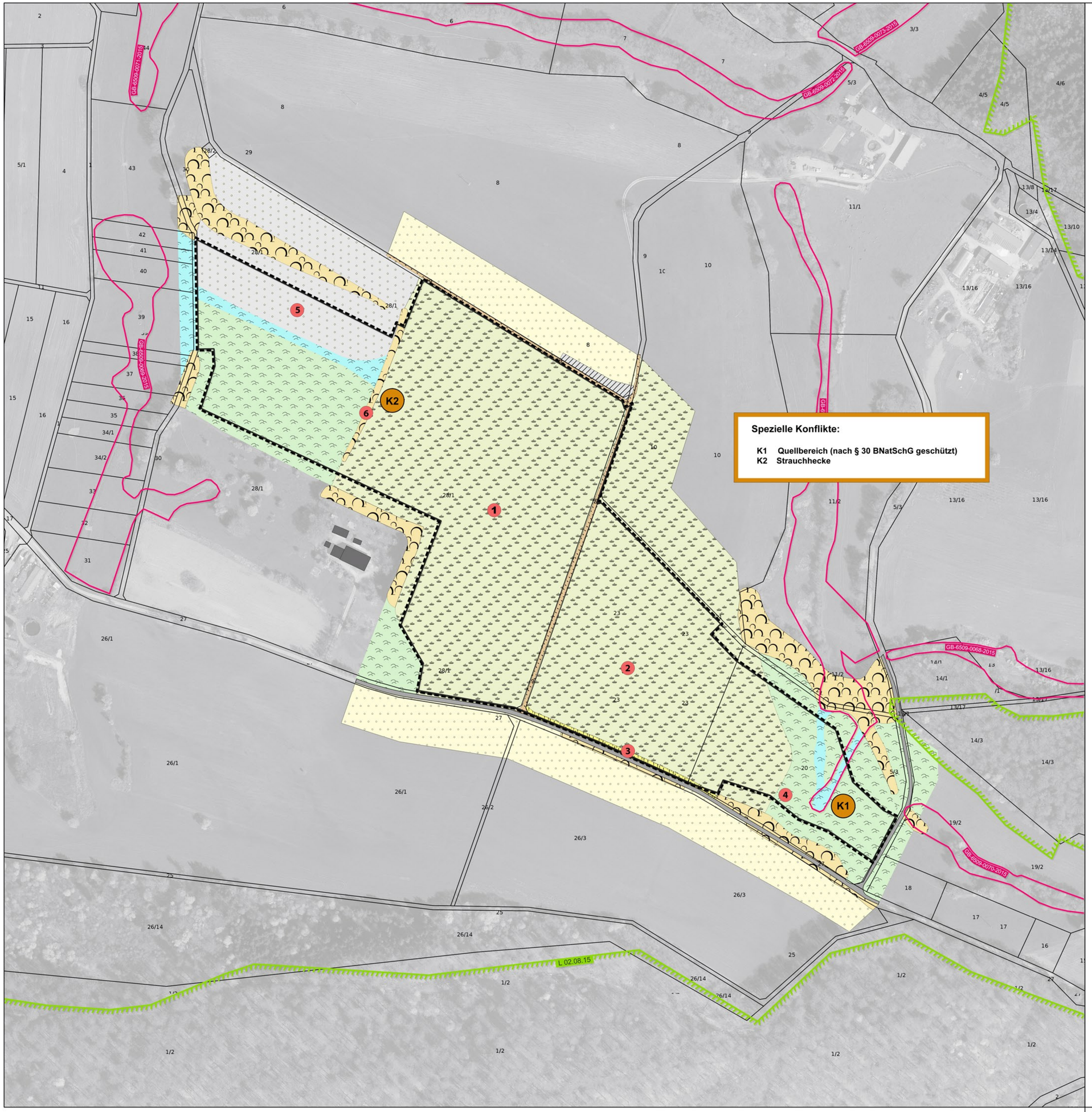
Plan-Nr. 1

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop-wert	Zustands (-teil) wert			Flächen-wert	Ökologi-scher Wert	Aufwertungs-faktor	**Ökologischer Wert**
	Klartext	Nr.	BW	ZTW A	ZTW B	ZW	FW	ÖW	AF	**ÖW (gesamt)**
1	Sonstiges Gebüsch (Baumhecke)	1.8.3	27	0,6	0,6	0,6	945	15.309	1	15.309
2	Acker (Feldfutterbau)	2.1	16	0,2	0,4	0,4	114118	730.355	1	730.355
3	Ackerbrache	2.7.1	20	0,5	0,5	0,5	3435	34.350	1	34.350
4	Weide feuchter Standorte	2.2.15.2	21	0,4	0,4	0,4	26080	219.072	1	219.072
5	Weide nasser Standorte	2.2.15.3	21	0,4	0,4	0,4	8661	72.752	1	72.752
6	teilversiegelte Fläche	3.2	1(fix)	-	-	-	1167	1.167	1	1.167
7	Hochstaudenflur, trocken	6.7	20	0,6	0,6	0,6	828	9.936	1	9.936
							155234			1.082.942

Planungszustand

Plan-Nr. 2

lfd. Nr.	Erfassungseinheit Klartext	Nr.	Flächen-wert FW	Ist-zustand	Planungs-wert	**Ökologischer Wert Planung**	**Aufwertungs-faktor**	**Ökologischer Wert gesamt**
1	Sonstiges Gebüsch (Baumhecke), bleibt erhalten	1.8.3	945	16,2	16,2	**15.309**	**1**	**15.309**
2	GRZ - maximal versiegelbare Fläche im Sondergebiet	3.1	5.000	-	0,0	**0**	**1**	**-**
3	teilversiegelte Fläche	3.2	1.167	1,0	1,0	**1.167**	**1**	**1.167**
4	Sondergebiet AgriPV (Dauergrünland zwischen den Modulen)	2.2.15.2	129.347	6,4	7,0	**905.429**	**1**	**905.429**
5	Wiese frischer Standorte	2.2.14.2	8.922	-	13,0	**115.986**	**1**	**115.986**
6	Entwicklung einer Nasswiese	2.2.9	9.853	-	16,0	**157.648**	**1**	**157.648**
			155.234			**1.195.539**		**1.195.539**
								-
							Kompensation	**112.597**



Spezielle Konflikte:

K1 Quellbereich (nach § 30 BNatSchG geschützt)
K2 Strauchhecke

LEGENDE

- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch (Baum-/ Strauchhecke)
- 2.1 Feldfutterbau
- 2.1 Acker
- 2.2.15.3 Weide feuchter Standorte
- 2.2.15.3 Weide nasser Standorte
- 2.7.1 Ackerbrache
- 3.1 Vollversiegelte Flächen
- 3.1 Vollversiegelte Flächen (Gebäude/Gärten)
- 3.2 teilversiegelte Flächen
- 6.7 Hochstauden, trocken
- Vegetationsfreie Lagerfläche

- Grenze Bebauungsplan
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- 1 Nr. einer Pflanzenaufnahme

			Datum	28.08.2026

Kreisstadt St. Wendel

St.Wendel

Rathausplatz 1, 66606 St. Wendel
Tel.: 06851-809 0, Fax.: 06851-809 2899
e-mail: info@sankt-wendel.de, Internet: www.sankt-wendel.de

Landschaftsplanung

Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr
Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Projekt

Agri-PV Oberlinxweiler

Bebauungsplan 10.16B und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Oberlinxweiler

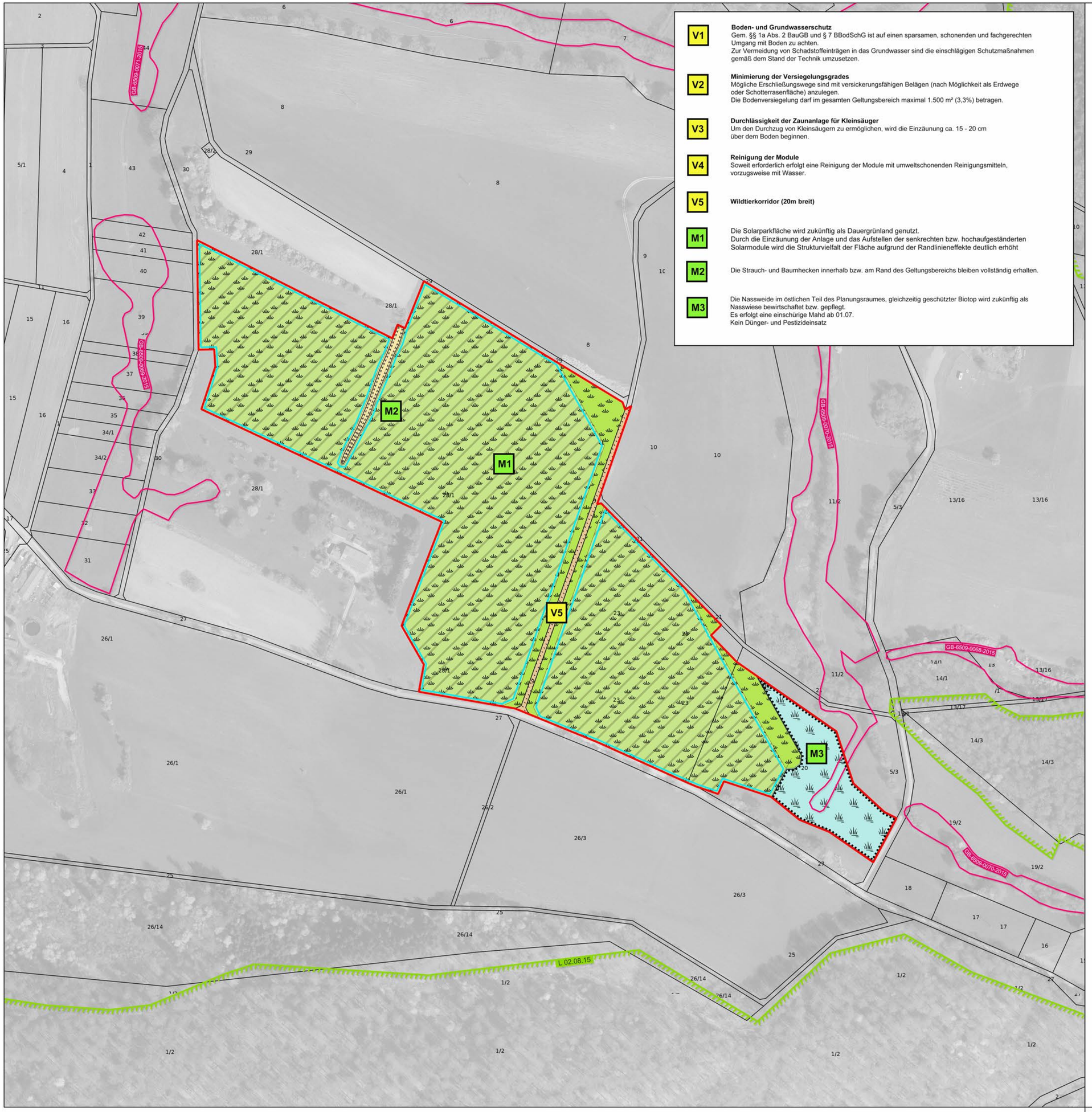
Bearbeiter		
Zeichner		
gesehen		

Planinhalt

Umweltbericht
BESTAND UND KONFLIKTE

Maßstab **1:2000**

Plan-Nr. **1**



V1 **Boden- und Grundwasserschutz**
Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten.
Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen.

V2 **Minimierung der Versiegelungsgrades**
Mögliche Erschließungswege sind mit versickerungsfähigen Belägen (nach Möglichkeit als Erdwege oder Schotterrasenfläche) anzulegen.
Die Bodenversiegelung darf im gesamten Geltungsbereich maximal 1.500 m² (3,3%) betragen.

V3 **Durchlässigkeit der Zaunanlage für Kleinsäuger**
Um den Durchzug von Kleinsäugern zu ermöglichen, wird die Einzäunung ca. 15 - 20 cm über dem Boden beginnen.

V4 **Reinigung der Module**
Soweit erforderlich erfolgt eine Reinigung der Module mit umweltschonenden Reinigungsmitteln, vorzugsweise mit Wasser.

V5 **Wildtierkorridor (20m breit)**

M1 Die Solarparkfläche wird zukünftig als Dauergrünland genutzt.
Durch die Einzäunung der Anlage und das Aufstellen der senkrechten bzw. hochaufgeständerten Solarmodule wird die Strukturvielfalt der Fläche aufgrund der Randlinieneffekte deutlich erhöht

M2 Die Strauch- und Baumhecken innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs bleiben vollständig erhalten.

M3 Die Nassweide im östlichen Teil des Planungsraumes, gleichzeitig geschützter Biotop wird zukünftig als Nasswiese bewirtschaftet bzw. gepflegt.
Es erfolgt eine einschürige Mahd ab 01.07.
Kein Dünger- und Pestizideinsatz

LEGENDE

- Sondergebiet Agri-PV
  Dauergrünland zwischen den Modulen
- 1.8.3 Sonstiges Gebüsch (Baum-/ Strauchhecke)
- 2.2.14.2 Wiese frischer Standorte
- 2.2.14.3 Wiese nasser Standorte
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
  hier: Feldwirtschaftsweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:
  Erhalt Biotop GB-6509-0070-2015 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Grenze Geltungsbereich
- Baufenster

			Datum	28.08.2026

St.Wendel **Kreisstadt St. Wendel**

Landschaftsplanung
Dr. Maas
Büro Dr. Maas Gbr
Otto-Hahn-Hügel 49
66740 Saarlouis
Tel.: 06831/46378
email: buero@dr-maas.com

Projekt
Agri-PV Oberlinxweiler

Bebauungsplan 10.16B und Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt St. Wendel, Stadtteil Oberlinxweiler

Bearbeiter		
Zeichner		
gesehen		

Planinhalt
Umweltbericht
ZIELPLANUNG

Maßstab
1:2000

N

Plan-Nr. **2**